

## Öffentliche Bekanntmachung

### Öffentliche Bekanntmachung Nr. 58/1/2019

#### der Stadt Hattersheim am Main

Hiermit berufe ich den Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport zu seiner **28. Sitzung** für

**Mittwoch, 20. November 2019, 18:30 Uhr,**  
**in den Hessensaal des Alten Posthofes**

mit nachstehender Tagesordnung ein:

1. Informationen der Verwaltung
2. Bericht des Magistrats an den Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport betreffend Sozialbericht 2017/2018  
– **DR. Nr. 671** –

Die Sitzung ist öffentlich. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, an der Sitzung teilzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Stefan Häß

### Öffentliche Bekanntmachung

Nr. 59/1/2019

#### der Stadt Hattersheim am Main

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat mich in seiner Funktion als zuständige Antragsbehörde gebeten, folgenden Bekanntmachungstext zu veröffentlichen:

### Bekanntmachung

**Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. § 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den Umbau Knoten Frankfurt/M.-Sportfeld, 2. Ausbaustufe, Strecke 3683, Frankfurt Kleyerstraße – Keiserbach, Bahn-km 4,020 bis Bahn-km 5,090, Strecke 3520, Mainz-Hbf – Frankfurt/M. Hbf, Bahn-km 31,240 bis Bahn-km 34,425, Strecke 3657, Abzweig Frankfurt Gutleuthof – Mannheim-Pfingstberg, Bahn-km 0,506 bis Bahn-km 3,870, Strecke 3620, Frankfurt Niederrad – Abzweig Frankfurt Gutleuthof, Bahn-km 34,450 bis Bahn-km 34,600, Strecke 3624, Frankfurt-Louisa – Frankfurt Niederrad, Bahn-km 6,110 bis Bahn-km 8,057, Strecke 3650, Frankfurt Sportfeld – Frankfurt Süd, Bahn-km 31,350 bis Bahn-km 31,950, in der Stadt Frankfurt am Main in den Stadtteilen Sachsenhausen-Süd, Schwanheim, Niederrad und Gutleuthof und für das Vorhaben geplanter Komplexionsmaßnahmen in der Stadt Frankfurt/M., in den Stadtteilen Sossenheim und Sachsenhausen-Süd sowie erforderliche Nebenfolgen in der Stadt Neu-Isenburg und forstrechtliche Kompensation in der Stadt Hattersheim (Stadtteil Eddersheim);**  
**Ergänzende Öffentlichkeitsbeteiligung aufgrund von Änderungen des ausgetlegten Planes (§ 73 Abs. 8 VwVfG)**

Im Jahr 2013 hat die DB ProjektBau GmbH, jetzt DB Netz AG die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken für den Umbau des Knoten Frankfurt (Main)-Sportfeld, 2. Ausbaustufe, in der Stadt Frankfurt am Main in den Stadtteilen Sachsenhausen-Süd, Schwanheim, Niederrad und Gutleuthof beantragt. Das Regierungspräsidium Darmstadt wurde vom Eisenbahn-Bundesamt mit der Durchführung des Anhörungsverfahrens beauftragt.

Die Offenlage der im Jahr 2013 für das Vorhaben eingereichten Planunterlagen erfolgte vom 17. April 2013 bis zum 16. Mai 2013 in der Stadt Frankfurt am Main.

Im Verlauf des Anhörungsverfahrens wurde eine ergänzende schalltechnische Untersuchung zur Ermittlung und Beurteilung der Gesamtverkehrslärmmissionen des bodengegenübernden Verkehrs (Straße, Schiene) und des Flugverkehrs des Frankfurter Verkehrsflughafens durchgeführt und vorgelegt.

Zur ergänzenden Öffentlichkeitsbeteiligung wurde diese Unterlage in der Zeit vom 05. November 2013 bis einschließlich 04. Dezember 2013 in der Stadt Frankfurt am Main offengelegt.

Die im ersten und der ergänzenden Offenlage rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen wurden am 12. und 13. März 2014 bei dem Erörterungstermin mit der Vorhabenträgerin, den Behörden und Verbänden und den Einwohnerinnen und Einwohnern erörtert (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

Aufgrund der im Rahmen der ersten und der ergänzenden Offenlage- und Anhörungsverfahren gewonnenen Erkenntnisse hat die DB Netz AG die Planunterlagen modifiziert und aktualisiert. Dadurch sollte eine Optimierung der Planung in verschiedenen Bereichen erreicht und die Belange der Betroffenen besser berücksichtigt werden. Außerdem wurden die für Ersatzwasserbeschäftigungsmaßnahmen im Falle einer Havarie erforderlichen zusätzlichen Trinkwassertrümen als Folgemaßnahme in das Planfeststellungsverfahren einbezogen.

Die geänderten und ergänzten Planunterlagen wurden in der Zeit vom 25. Januar 2018 bis einschließlich 26. Februar 2018 in den Städten Frankfurt/M., Neu-Isenburg und Hattersheim offengelegt. Bei dem Erörterungstermin am 18. und 19. Juni 2018 wurden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen mit der Vorhabenträgerin, den Behörden und Verbänden und den Einwohnerinnen und Einwohnern erörtert (§ 73 Abs. 6 VwVfG).

Auf Grund der im Rahmen der Erwidertung zu den im 2. Anhörungsverfahren im Frühjahr 2018 eingegangenen Stellungnahmen und Einwen-

genführten Erörterungsterminen gemachten Zusagen wurden die Planunterlagen von der DB Netz AG erneut überarbeitet, geändert und ergänzt und wurden als 2. Planänderung nach § 73 (8) Verwaltungsverfahrensgesetz zur Planfeststellung nach § 18 AEG eingereicht.

Im Wesentlichen sind folgende Änderungen und Ergänzungen seitens der DB Netz AG vorgenommen worden:

- Überarbeitung der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchungen auf Grundlage der Prognosezahlen 2030
- Änderungen des aktiven und passiven Lärm-schutzes für die Wohnbebauung Paul-Gerhard-Ring und obere Hahnstraße
- Erstellung eines umfassenden Baulärmkonzeptes als Ergänzung zu den Schall- und Erschütterungstechnischen Unterlagen
- Erstellung eines Fachbeitrages zur Wasserrahmmenthliche (WRRL) in dem die folgenden Sachverhalte betrachtet werden:
  1. Identifizierung der durch das Vorhaben ggf. betroffenen Wasserkörpers
  2. Beschreibung des Gewässerzustands gemäß den Kriterien der WRRL
  3. Beschreibung der Wirkungen des Vorhabens auf den Gewässerzustand des jeweiligen Wasserkörpers
  4. Prognose und Bewertung der vorhabenbedingten Wirkungen
- Änderungen bei der Entwässerung:
  1. Bei der Gleisabdichtung in Wasserschutzzone IIIA
  2. Beim Aufbau des Versickerungsbeckens in der Golfstraße
  3. Versickerungsbeckens (auch die in der Golf- und Adolf-Miessch-Straße) sowie Gräben und Muldenwände erhalten eine Abdichtung mit 30 cm Oberboden als beladete Bodenzone
  - Nachbesserung und Anpassung der Ersatzwasserbeschaffung
  - Verzicht auf Herbizideinsatz auf den betroffenen Strecken 3520, 3683 und der neuen Strecke 3657 bis zur Grenze der WSZ IIIA.
  - Festlegung neuer bzw. geänderter BE-Flächen Umplanungen im Bereich der Golfstraße zur weiteren Eingriffsvermeidung
  - Anpassung der Biotopverblanzierung
  - Optimierung der Baustellenlogistik für den Bereich der EU Mainzbrücke/Neue Vorlandbrücke
  - Änderung der Lage der zu errichtenden Infiltrationsbrunnen
  - Korrektur und Anpassung des LBP, der UVS, des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags und der FFH-Vorprüfung
  - Überarbeitung des Bauwerkszeichnisses

Wegen des Umfangs der Änderungen und im Hinblick auf den nicht abschließend individuell bestimmbar Kreis der erstmals oder zusätzlich durch die Planänderung Betroffenen erfolgt eine erneute Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Auslegung der geänderten Planfeststellungsunterlagen erfolgt durchs Anhörung der Öffentlichkeit bezüglich der Auswirkungen des geänderten Vorhabens.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit liegen die geänderten Planunterlagen in der Zeit vom **21. November 2019 bis einschließlich 20. Dezember 2019** in der Sarceller Straße 1, 65795 Hattersheim am Main, Raum 013 im Erdgeschoss, während der Öffnungszeiten am Montag, Mittwoch und Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr sowie Mittwoch von 15:00 bis 18:00 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Die **geänderten Unterlagen** werden in den Städten Frankfurt/M., Neu-Isenburg und Hattersheim ausgelegt.

Die Offenlage in Neu-Isenburg erfolgt nur wegen möglicher Auswirkungen auf das Grundwasser durch die geplanten Entnahmehöhen und der Infiltration Vogelgschneise (Ersatzwasserbeschaffung).

Die Offenlage in Hattersheim erfolgt nur wegen einer Ersatzaufforstung im Stadtteil Eddersheim.

1. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können sich bis zum **31. Januar 2020** (maßgeblich ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Hipperstraße 31, 64295 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei den auslegenden Städten Frankfurt/M., Neu-Isenburg und Hattersheim schriftlich oder zur Niederschrift zu den Planänderungen äußern und Einwendungen erheben.

Äußerungen und Einwendungen müssen Namen und Anschrift lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen und wierschriftlich sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Mit Ablauf der oben genannten Frist sind für die Dauer des Verwaltungsverfahrens alle Änderungen ausgeschlossen, die nicht auf besondern privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 UVPfG). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens beziehen (§ 21 Abs. 5 UVPfG) und für Stellungnahmen der Vereinigungen (§ 7 Abs. 4 Umweltrechtsbehelfsgesetz).

Es sind nur solche Einwendungen zugelassen, die sich auf die **Änderungen in den ausgetlegten Planfeststellungsunterlagen** beziehen.

sind dagegen ausgeschlossen. Abweichend davon können Personen, die durch die verfahrensgegenständlichen Änderungen des Plans erstmals von dem Vorhaben betroffen werden, auch gegen den ursprünglichen Plan Einwendungen erheben.

Soweit im bisherigen Verfahren bereits Einwendungen erhoben wurden, gelten diese unverändert fort.

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichformige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Eingaben unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen auch dann erhoben werden müssen, wenn zuvor eine Beteiligung im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Absatz 3 VwVfG stattgefunden hat.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des geänderten Plans.

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Einreichung von Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Mit dem Beginn der Auslegung dürfen auch auf dem von der **Planänderung** zusätzlich betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden; vielmehr treten die Beschränkungen des § 19 AEG (Veränderungssperre) in Kraft. Die bereits mit der ersten Auslegung bewirkte Veränderungssperre besteht fort. Darüber hinaus steht der Vorhabenträgerin ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPfG nach der Fassung des Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt (im Folgenden: a. F.), zu Ende zu führen ist, da die Unterlagen nach § 6 UVPfG in der bis dahin geltenden Fassung dieses Gesetzes vorgelegt wurden,
- die für das Anhörungsverfahren zuständige Behörde das Regierungspräsidium Darmstadt und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken (EBA) ist, über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- die ausgetlegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPfG a. F. notwendigen Angaben enthalten, soweit diese geändert wurden und
- die Anhörung zu den ausgetlegten geänderten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen der Änderungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPfG a. F. ist.

Bei dem UVP-pflichtigen Vorhaben werden gemäß § 9 Abs. 1b UVPfG a.F. die Unterlagen nach § 6 UVPfG a.F. sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen – soweit sie überarbeitet bzw. geändert wurden – zur Einsicht für die Öffentlichkeit im Rahmen des Beteiligungsverfahrens ausgelegt. Da-

im Gesamthaltungsverzeichnis der geänderten Planfeststellungsunterlagen aufgeführten Gutachten und Anlagen:

- Anlage 1b: Erläuterungsbericht einschl. all-gemein verständlicher, nichttechnische Zusammenfassung der Umweltauswirkungen des Vorhabens
- Anlage 9b: Unterlagen zur Regelung wasserwirtschaftlicher Sachverhalte
- Anlage 10b: Landschaftsfliegerischer Be-gleiplan
- Anlage 11b: Umweltverträglichkeitsstudie (inkl. Faunistische Sonderuntersuchung - 11b 4.2.3-)
- Anlage 12b: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Anlage 13b: Fauna-Flora-Habitat (FFH) –Vorprüfung
- Anlage 15.1b: Schalltechnische Untersuchung – betriebsbedingte Einwirkungen –
- Anlage 15.2b: Erschütterungstechnische Untersuchung – betriebsbedingte Einwirkungen –
- Anlage 15.6b: Schalltechnische Untersuchung – Einwirkungen während der Bau-phase –
- Anlage 18b: Hydrologisches Gutachten
- Anlage 19b: Betroffenheit forsthoheitlicher Belange
- Anlage 21b: Fachbeitrag zur Wasserrahmenthliche
- 10. Die geänderten Planunterlagen und die ortsüblichen Bekanntmachungen werden auch über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de>, Rubrik: „Presse“ → Öffentlichkeits Bekanntmachungen → Verkehr → Eisenbahnen“) und das UVP-Portal des Landes Hessen (<https://www.uvp-verbund.de/startseite>) zugänglich gemacht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgetlegten Unterlagen des Planänderungsverfahrens (§ 27a Abs. 1 VwVfG, § 20 Abs. 2 S. 2 UVPfG).

Regierungspräsidium Darmstadt  
Hipperstraße 31, 64295 Darmstadt  
III.33.1 – 66 c 10/01 – DB Ffm. Sportfeld

Hattersheim am Main, 11.11.2019

gez. Klaus Schindling  
Bürgermeister

### Öffentliche Bekanntmachung

Nr. 60/1/2019

#### der Stadt Hattersheim am Main

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. N 110 „Dritte Grundschule am Südring“ im Stadtteil Hattersheim**

**hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 (1) BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main hat am 31. Oktober 2019 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. N 110 „Dritte Grundschule am Südring“ beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich südlich des Südrings, im östlicher Verlängerung der Spindelstraße und liegt somit am südöstlichen Ortsrand des Stadtteils Hattersheim.

Die Stadt Hattersheim am Main beabsichtigt mit der Aufstellung eines Bebauungsplans für den Bau einer dritten Grundschule in Hattersheim am Main. Hintergrund ist das stetige Wachstum der Stadt Hattersheim am Main und der damit verbundene erhöhte Bedarf an Grundschulplätzen. Da die bereits vorhandenen Schulstandorte den Bedarf an Grundschulplätzen nicht decken können, soll ein neuer Schulstandort entwickelt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem unten abgebildeten Plan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, zu ersehen.

Hattersheim am Main, den 11. November 2019

gez. Klaus Schindling  
Bürgermeister

Anlage:

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. N 110 „Dritte Grundschule am Südring“ (ohne Maßstab)

